



Höbarth Monika / DW 13 – monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf an der Melk, 24.04.2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 24.04.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 24.04.2024 bewilligten Arbeiten an:

Art der Arbeiten: Benützung der Straße zur Leitungsverlegung (Breitbandausbau) im Auftrag der nÖGIG Phase Zwei GmbH.

Straßenbereiche: Gemeindestraßen, welche sich im Ausbaugebiet lt. Übersichtslageplan befinden.

Zeitraum: 06.05.2024 bis 30.12.2024

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:
Fa. Hasenöhr Bau GmbH, Bauleiter Donabaum Christian, 0676 83767248

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

- „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)
auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen Arbeitszeit.
- „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)
jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

- „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen.
- „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
- „**Vorgeschriebene Fahrrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.

Im Falle einer Sperre:

- „**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.
- „**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter

